



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 3 (S. 391-393)**
Titel **Gesetz betreffend die Sicherstellung und
Controllirung des Staatsvermögens.**
Ordnungsnummer
Datum 01.04.1835

[S. 391] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes
zu Sicherstellung und genauer Controllirung des unter unmittelbarer Verwaltung
stehenden Staatsvermögens,
verordnet:

§. 1. Alle Staatsbeamten, welche öffentliche Gelder verwalten, haben dem Finanzrathe
genügende Bürgschaft zu leisten.

Ist der Betrag der Bürgschaft durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, so wird der
Regierungsrath, auf den Antrag des Finanzrathes, die Summe derselben nach
Maßgabe des Umfanges des Verkehrs der betreffenden Verwaltungen bestimmen.

// [S. 392]

§. 2. Alle Verwaltungen, deren Verkehr gewöhnlich den Betrag der Bürgschaft
überschreitet, sind angewiesen, dem Finanzrathe monatlich Uebersichten des
Verkehres und der am Ende des Monathes verfügbaren Baarschaft vorzulegen.

§. 3. Der Finanzrath verfügt die Deponirung der vorhandenen Baarschaft, welche über
das Bedürfniß des laufenden Monathes vorschießt. Die Deponirung geschieht in
Kisten, welche unter 3 Schlössern liegen, und zwey mit Besorgung der Reserve-Gelder
beauftragte Mitglieder des Finanzrathes unterzeichnen den Verbalproceß über die in
diesen Cassen vorgenommenen Bestandesveränderungen.

Jährlich sollen sämtliche Cassen wenigstens Ein Mahl einer besondern Verifikation
unterworfen werden.

§. 4. Alle Schuldschriften, welche dem Staate angehören, werden in die unter der
Aufsicht zweyer Mitglieder des Finanzrathes stehenden, unter 3 Schlössern liegenden,
Briefkisten aufbewahrt.

Bey Aufbewahrung neuer Schuldtitel haben die beaufsichtigenden Mitglieder sich zu
überzeugen, daß das Depositum den ihnen vorgelegten Beschlüssen der
Finanzbehörde entspreche.

§. 5. Alle deponirten Schuldschriften werden in ein Lagerbuch verzeichnet und die
Wiederaushingabe derselben darin vorgemerkt. Je von zwey zu zwey Jahren sollen auf
Fundament der vorhergehend abgeschlossenen Jahresrechnung, das Lagerbuch und
die Schuldtitel in Gegenwart einer be- // [S. 393] sondern Commission des
Regierungsrathes verificirt werden.

§. 6. Zu Analogie mit den vorstehenden Bestimmungen soll auch bey den übrigen,
unter abgesonderten Verwaltungen stehenden, Staatsgütern für die Sicherstellung der
Baarschaft und Schuldtitel Vorsorge getroffen werden.



Zürich, den 1. April 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 9. April 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der zweyte Staatsschreiber,

Finsler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.03.2016]